

Tarifbereich/Branche	Gebäudereinigung	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesinnungsverband des Gebäudereinigungs-Handwerks, Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe, die folgende, der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben: Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art, Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen sowie von Raumausstattungen und Verglasungen, Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, von Verkehrsanlagen und –einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen, Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienste, Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen, Durchführung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.		
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: gültig ab 01.01.2012 - kündbar zum 31.12.2016		
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.11.2015 - kündbar zum 31.10.2017		
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig ab 01.01.2016 - kündbar zum 31.12.2017		
Anzahl der Lohngruppen: 9		
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein		
Mindestlohn		
Lohngruppe 1		
Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen und Raumausstattungen; Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes.		
	ab 01.01.2016	ab 01.01.2017
	8,70€	9,05€
Die Lohngruppe 1 entspricht zugleich dem Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer vom 30. Oktober 2015.		
6. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung. Diese Verordnung tritt zum 1. März 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Bundesanzeiger vom 29. Februar 2016, AT 29.2.2016 V1		

Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer		
	ab 01.01.2016	01.01.2017
Lohngruppe 2 Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten)	9,18€	9,58€
Lohngruppe 3 Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche, anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektor/in Schädlingsbekämpfer/in, Strahlenschutz-, Gift und Umweltschutz-Beauftragte/r)	9,74€	10,17€
Lohngruppe 6 Mindestlohn Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen und Außenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art; Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z.B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Verkehrsschilder) sowie Außenbeleuchtungsanlagen)	11,10€	11,53€
Die Lohngruppe 6 entspricht zugleich dem Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer vom 30. Oktober 2015. 6. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung. Diese Verordnung tritt zum 1. März 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Bundesanzeiger vom 29. Februar 2016, AT 29.2.2016 V1		
Höchste Lohngruppe 9 Fachvorarbeiter/in in der Glas- und Außenreinigung	14,25€	14,71€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.01.2016	ab 01.01.2017
im 1. Lehrjahr	585,00€	605,00€
im 2. Lehrjahr	715,00€	735,00€
im 3. Lehrjahr	835,00€	855,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit	39 Stunden	
Urlaubsdauer		
Der Jahresurlaub beträgt für auf Grundlage einer Fünf-Tage-Woche: ab 01.01.2012		
im 1. Beschäftigungsjahr	28 Arbeitstage	
im 2. Beschäftigungsjahr	29 Arbeitstage	
im 3. Beschäftigungsjahr	30 Arbeitstage	
zusätzliches Urlaubsgeld		
Nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten erhalten die Beschäftigten für nach dem 1. Januar 2007 erworbene Urlaubsansprüche einen Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 1,85 Tarifstundenlöhnen je Urlaubstag . Bemessungsgrundla-		

ge ist der bei Urlaubsantritt geltende Tarifstundenlohn der jeweiligen Entgeltgruppe.
Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

Bei Arbeitnehmer/innen, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, kann das zusätzliche Urlaubsgeld monatlich anteilig ausgezahlt werden. Dies ist in der monatlichen Lohnabrechnung gesondert auszuweisen.

Bei Auszubildenden entspricht der zur Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes heranzuziehende Tarifstundenlohn nach Ziff. 1 dem 1/169 der bei Urlaubsantritt geltenden Ausbildungsvergütung.

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist zusammen mit dem Urlaubslohn nach § 14 Ziff. 2 Rahmentarifvertrag auszuzahlen.

Vermögenswirksame Leistung
keine Vereinbarungen